

Vorübergehende Aussetzung der Insolvenzantragspflicht durch das COVInsAG vom 27. März 2020, geändert mit Wirkung ab 1. Oktober 2020

Insolvenzantragspflicht/Insolvenzantragsrecht

Schuldner (Antragspflicht) (§ 1 COVInsAG)

- Zeitliche Aussetzung der Antragspflicht für Schuldner bis 30. September 2020 (Regel), nur bei Überschuldung weitere Aussetzung bis 31. Dezember 2020
- **Voraussetzung:**
 - (1) Insolvenzgrund beruht auf COVID-19-Pandemie
 - (2) Aussicht auf Beseitigung der bestehenden Zahlungsunfähigkeit (nur noch relevant für die Aussetzung der Antragspflicht aufgrund Zahlungsunfähigkeit bis 30. September 2020)
- **Vermutung:** wenn zum 31. Dezember 2019 keine ZU, wird vermutet, dass Voraussetzungen (1) und (2) vorliegen

Gläubiger (Antragsrecht) (§ 3 COVInsAG)

- Zeitliche Aussetzung des Antragsrechts (bzw. Eröffnungshindernis) für Gläubigeranträge in der Zeit zwischen dem 28. März und 28. Juni 2020, wenn Antragsgrund nicht bereits am 1. März 2020 vorlag

Verfahrensrechtliche Folgen

Fortbestehen Antragspflicht

- Insolvenzgrund beruht nicht auf COVID-19-Folgen
- Keine Aussicht auf Beseitigung der ZU
- ab 1. Oktober 2020 lebt Antragspflicht bei Zahlungsunfähigkeit wieder auf

Beweislast

- Beweislast für Pflicht zur Antragstellung trägt derjenige, der sich darauf beruft
- Beweislast für Zahlungsfähigkeit zum 31. Dezember 2019 liegt beim Schuldner

Gläubiger-Antrag

- Nachweis, dass Insolvenzgrund bereits vor **1. März 2020** vorlag
- Voraussetzung (Zulässigkeit) des Gläubigerantrags

Entlastungen/Erleichterungen (wenn und soweit Antragspflicht ausgesetzt ist)

Finanzierer (§ 2 Nr. 2+3 COVInsAG)

- Neukredite
- Kein § 129 InsO für Rückgewähr bis 30. September 2023
- Kein § 129 InsO für Besicherung im Aussetzungszeitraum
- Keine Sittenwidrigkeit
- Keine Beihilfe zur InsO-Verschleppung
- Auch Prolongation und Novation privilegiert für Beurteilung von Sittenwidrigkeit und Beihilfe InsO-Verschleppung
- Keine vorrangige Inanspruchnahme von Gesellschafter-sicherheiten soweit InsO-Antrag bis zum 30. September 2023

ALLE Gläubiger (§ 2 Nr. 4 COVInsAG)

- KONGRUENTE Deckungshandlungen grds. unanfechtbar
- **Bestimmte** INKONGRUENTE Deckungshandlungen grds. unanfechtbar; Katalog vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 COVInsAG. Insbesondere:
 - Drittzahlungen
 - Sicherheitenbestellungen
 - Veränderung von Zahlungsmodalitäten (Zahlungsziele, Stundungen u.a.)
- **AUSNAHME**
 - Anfechtungsgegner ist bekannt, dass ZU nicht beseitigt werden kann

Gesellschafter (§ 2 Nr. 2 COVInsAG)

- Kein § 129 InsO für Rückgewähr Neudarlehen bis 30. September 2023
- Besicherung NICHT privilegiert
- Kein Nachrang für Neudarlehen, soweit InsO-Antrag bis zum 30. Sept. 2023

Organe (§ 2 Nr. 1 COVInsAG)

- Keine Innenhaftung (z.B. § 64 GmbHG)
 - Zahlung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang gelten als sorgfaltsgemäß
 - z.B. Zahlungen
 - zu Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes
 - zur Umsetzung eines Sanierungskonzeptes

Rückwirkung zum 1. März 2020